

Adelas Heiratsgut ist zumindest teilweise aus der schon erwähnten Urkunde von 1025 erkennbar¹⁶². Über den Allodialbesitz Eberhards hingegen fehlt nahezu jegliche Nachricht; nur Nas/Nesse hat sich mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ermitteln lassen. Eberhards Erbtöchter Averarda hat die Erbschaft ihrer Linie dann dem Hause Verdun übermittlelt.

Sollte es im Bereich der Allodialgüter, die unter den zwei Halbbrüdern Eberhard und Wichman aufzuteilen waren, zwei Burgen gegeben haben, so wäre dementsprechend mit einiger Sicherheit anzunehmen, daß jeder der Halbbrüder je eine Burg erhalten hätte. Da Wichmann eindeutig die allodiale Burg Elten geerbt hat, müßte seinem Halbbruder Eberhard somit Zutphen zugefallen sein. Dies entspräche exakt dem Aufteilungsprinzip der Grafschaften: Wichmann im Süden, Eberhard im Norden. Auch für die Burg Zutphen hätte man also eine Weitergabe an das Haus Verdun anzusetzen. Aus dessen Besitz dürfte die Burg dann ähnlich wie Nas/Nesse dem Heiratsgut Ermengards zugeschlagen worden und so an deren Gatten Otto von Hammerstein gelangt sein. Den Schicksalen des Allodialbesitzes des Hamaländer Hauses folgend gelangt man also zu exakt jenen Ergebnissen, die Jackman mit seinem 'Geistesblitz' als Hypothese implizit bereits formuliert hatte, als er Otto von Hammerstein mit dem obskuren Grafen Otto 'von Zutphen' gleichsetzte.

Statt nach Übergabe der Burg Hammerstein „in deutschen Landen umhergeirrt“ zu sein¹⁶³, könnten Otto und Ermengard sich durchaus auch auf Ermengards Heiratsgut Zutphen zurückgezogen haben¹⁶⁴, in eben jenen Gau Hamaland, wo der Urkunde des Jahres 1025 zufolge Balderich bis zu seinem Tod (am 5. Juni 1021¹⁶⁵) amtierte¹⁶⁶. Dieser

162) D O I 358, D O I 397, D O II 67, D O III 235, D K II 35; vgl. auch JONGBLOED, Wichman (wie Anm. 39) S. 21 und Anm. 124.

163) So VON KESSLER, Eheprozess (wie Anm. 46) S. 51.

164) Ob auch die Güter Ermengards konfisziert wurden, ist durchaus fraglich. Als Wichmann 'der Jüngere' 958 begnadigt wurde, wurde es ihm gestattet, auf den Gütern seiner Frau zu leben. Seine eigene Güter blieben offenbar konfisziert, die ihrigen waren es nie gewesen. Vgl. Hans Joachim FREYTAG, Die Herrschaft der Billunger in Sachsen (Studien und Vorarbeiten zum Historischen Atlas Niedersachsens 20, 1951) 56, 70-72.

165) OEDIGER, Adelas Kampf (wie Anm. 41) S. 81 Anm. 62 hat aufgrund der von Theodor Josef LACOMBLET, Die Benedictiner-Abtei zu Deutz. Ihre Stiftung und ersten Wohlthäter, ihre Aebte, Besitzungen und Reliquien, Archiv für die Geschichte des Niederrheins 5 (1865) S. 251-322, hier S. 266 veröffentlichten Deutzer Handschrift versucht, den Balderich des 5. Juni als den Gründer der Kirche zu